

# Satzungen

## Gemeindeverband Feuerwehr Wabrig

[Hellikon, Wegenstetten, Zuzgen]

ohne Abgeordnetenversammlung



## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Feuerwehr Wabrig", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss § 4 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971 und den §§ 74 – 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978.

<sup>2</sup> Der Verband hat seinen Sitz in Hellikon.

### **§ 2 Zweck**

<sup>1</sup> Der Verband erfüllt für seine Mitglieder die nach der Feuerwehrgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere durch

- a) die zweckmässige Organisation und den Einsatz einer gemeinsamen Feuerwehr;
- b) die erforderliche Anschaffung, Verwendung sowie den Unterhalt von Material und Einrichtungen.

<sup>2</sup> Im Übrigen bleiben die einzelnen Gemeinden innerhalb ihres Gebietes für die Erfüllung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Pflichten verantwortlich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Hellikon, Wegenstetten und Zuzgen an.

<sup>2</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt, und des Regierungsrates des Kantons Aargau.

### **§ 4 Geschlechtsneutralität**

Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter.

## **B Organisation**

### **§ 5 Organe**

Organe des Verbands sind

- a) die Konferenz der Gesamtgemeinderäte
- b) der Vorstand
- c) das Feuerwehrkommando
- d) die Kontrollstelle

### **§ 6 Konferenz der Gesamtgemeinderäte**

<sup>1</sup> Die Konferenz der Gesamtgemeinderäte ist zuständig für

- a) die Genehmigung des Budgets
- b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) die Wahl der Kontrollstelle
- e) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und der Vize-Kommandanten sowie die Ernennung und Beförderung von Chargierten
- f) die Festlegung von einheitlichem Sold, Entschädigungen und Vergütungen
- g) den Erlass eines gemeinsamen, von den Gemeindeversammlungen zu genehmigenden Einsatzkostentarifs
- h) den Erlass eines gemeinsamen Feuerwehrreglements

<sup>2</sup> Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Kontrollstelle und des Feuerwehrkommandanten und der Vize-Kommandanten erfolgen auf eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

### **§ 7 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) zwei Vize-Kommandanten
- c) Ressortvertreter Gemeinderat Hellikon
- d) Ressortvertreter Gemeinderat Wegenstetten
- e) Ressortvertreter Gemeinderat Zuzgen
- f) drei Offiziere
- g) Materialverwalter
- h) Aktuar

<sup>2</sup> Präsident des Vorstandes ist der Feuerwehrkommandant. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>3</sup> Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes einberufen. Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich.

<sup>4</sup> Beschlüsse werden mit relativem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident leitet die Sitzungen und gibt bei Entscheiden mit Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Partnergemeinden, mindestens ein Angehöriger der Feuerwehr vertreten und mindestens insgesamt vier Mitglieder anwesend sind. Stellvertretungen durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeinderates oder der Feuerwehr sind möglich.

<sup>6</sup> Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Verbandes zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

### **§ 8 Feuerwehrkommando**

Das Kommando über die Feuerwehr Wabrig führt der Feuerwehrkommandant. Ihm zur Seite stehen zwei Vize-Kommandanten.

### **§ 9 Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus:

- a) einem Mitglied der Finanzkommission der Gemeinde Hellikon
- b) einem Mitglied der Finanzkommission der Gemeinde Wegenstetten
- c) einem Mitglied der Finanzkommission der Gemeinde Zuzgen

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet der Konferenz der Gesamtgemeinderäte seinen schriftlichen Bericht.

### **§ 10 Bestand und Feuerwehrrübungen**

Die Festsetzung des Bestandes der Feuerwehr Wabrig erfolgt aufgrund der Richtlinien der AGV sowie nach Möglichkeit nach der Bevölkerungszahl der Verbandsgemeinden. Die Besammlung der Mannschaft zu den Feuerwehrrübungen findet in der Regel beim Feuerwehrmagazin statt, die Feuerwehrrübungen selbst werden in allen drei Gemeinden durchgeführt.

### **§ 11 Feuerwehrbussen**

Die Feuerwehrbussen werden auf Antrag des Vorstandes vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgesprochen und fallen der Verbandskasse zu.

### **§ 12 Antrags- und Auskunftsrecht**

<sup>1</sup> Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt oder fallen könnte. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

<sup>2</sup> Jede stimmberechtigte Person des Verbandsgebietes und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

## **C Anlagen und Inventar**

### **§ 13 Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup> Die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Die seit der Fusion der Feuerwehren Hellikon, Wegenstetten und Zuzgen im Jahr 2010 ausgedienten Feuerwehrmagazine der Gemeinden Wegenstetten und Zuzgen stehen der Feuerwehr Wabrig nicht mehr zweckgebunden zur Verfügung.

<sup>2</sup> Das bestehende und durch die Feuerwehr Wabrig seit 2010 gemeinsam benutzte Feuerwehrmagazin mit Standort in Hellikon bleibt bis zur Indienstnahme des Neubaus des Feuerwehrmagazins der Feuerwehr Wabrig (siehe auch § 15 der vorliegenden Satzungen) zweckgebunden zur Verfügung. Bis dahin wird bezogen auf die Mietpreise die bestehende Regelung befristet weitergeführt.

<sup>3</sup> Nach Indienstnahme des Neubaus des Feuerwehrmagazins steht das sodann ausgediente Feuerwehrmagazin der Gemeinde Hellikon der Feuerwehr Wabrig nicht mehr zweckgebunden zur Verfügung.

<sup>4</sup> Neue Anlagen und Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr dienen, werden durch den Verband erstellt und gehen in dessen Eigentum über.

<sup>5</sup> Das vorhandene Feuerwehrmaterial (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc.) wird ohne Wertausgleich in das Eigentum des Verbandes überführt. Ebenso wird neu angeschafftes Material Eigentum des Verbandes.

<sup>6</sup> Hydranten-Entschädigung und Feuerwehrrpflichtersatz werden durch vorliegende Satzungen nicht berührt.

## **D Finanzen**

### **§ 14 Kostenverteilung**

<sup>1</sup> Die Kosten für die laufenden Anschaffungen, Arbeitsleistungen, Fahrzeuge, Unterhaltsarbeiten sowie alle anderen Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen bezahlt. Stichtag für die Festsetzung der Einwohneranteile ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.

<sup>2</sup> Subventionen werden abhängig der jeweiligen Beitragssätze den einzelnen Gemeinden gutgeschrieben.

<sup>3</sup> Die Kosten für Landerwerb, Neu- und Erweiterungsbauten werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zu je einem Drittel (1/3) bezahlt. Abschreibungen auf den getätigten Investitionen für Landerwerb, Neu- und Erweiterungsbauten gehen ebenfalls zu je einem Drittel (1/3) zu Lasten der Verbandsgemeinden.

<sup>4</sup> Verpflichtungskredite für geplante Investitionsausgaben unterliegen gemäss den übergeordneten Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG) und der Finanzverordnung (FiV) der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den Verbandsgemeinden nach den Kostenverteilern der vorstehenden Absätze 1 und 3 bezahlt.

### **§ 15 Investitionen Neubau Feuerwehrmagazin mit Standort Hellikon**

<sup>1</sup> Der Gemeindeverband Feuerwehr Wabrig erwirbt in Hellikon eine Parzelle im Baurecht und erstellt darauf ein neues Feuerwehrmagazin. Es wird mit den Einrichtungen zum Verbandsvermögen gehören.

<sup>2</sup> Die Investitionen für den Neubau Feuerwehrmagazin mit Standort Hellikon werden nach Abzug der Subventionen von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zu je einem Drittel (1/3) bezahlt. Abschreibungen auf den getätigten Investitionen für den Neubau Feuerwehrmagazin mit Standort in Hellikon gehen ebenfalls zu je einem Drittel (1/3) zu Lasten der Verbandsgemeinden.

<sup>3</sup> Sollte das Feuerwehrmagazin aufgrund von zum Zeitpunkt der Verbandsgründung unvorhersehbaren (gesetzlichen) zukünftigen Entwicklungen seinen Verwendungszweck verlieren, so haben die Verbandsgemeinden analog den Bestimmungen zu einem Austritt und Auflösung gemäss § 20 Abs. 3 und 4 vorliegender Satzungen aufgrund einer danzumal vorzunehmenden Bewertung Anspruch auf den Restbuchwert des Feuerwehrmagazins im Verhältnis zu je einem Drittel (1/3).

<sup>4</sup> Sollte der Zweck des Feuerwehrverbandes hinfällig geworden sein und die gemeinsame Zusammenarbeit gestützt auf einen neu gegründeten Mehrzweckverband fortgeführt werden, kann der neue Verband über die Liegenschaft als gemeinsamen Werkhof, gemeinsame Gewerbehalle etc. verfügen.

### **§ 16 Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Die Abteilung Finanzen der Sitzgemeinde ist für die Führung der Jahresrechnung und die Erstellung des Budgets zuständig.

<sup>2</sup> Die Arbeiten für die Rechnungsführung werden pauschal entschädigt. Der Vorstand schliesst eine entsprechende Vereinbarung ab.

### **§ 17 Haftung des Verbands**

Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers gemäss §14 Abs. 3 dieser Satzungen.

## **E Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Beschwerdeverfahren**

Für das Beschwerdeverfahren gilt § 37 des FwG.

### **§ 19 Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist vorerst eine Einigungs- bzw. Vermittlungsverhandlung vor der AGV durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, urteilt das Aargauische Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### **§ 20 Austritt und Auflösung**

<sup>1</sup> Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und mit Zustimmung der AGV möglich.

<sup>2</sup> Ein Verbandsaustritt ist den übrigen Verbandsgemeinden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren schriftlich anzuzeigen und nur auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2028, möglich.

<sup>3</sup> Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung jährlicher Betriebskostenbeiträge. Dagegen hat die austretende Gemeinde aufgrund einer dannzumal vorzunehmenden Bewertung Anspruch am Verbandsvermögen nach Massgabe von §§ 14 und 15 vorliegender Satzungen.

<sup>4</sup> Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates. In einem solchen Falle werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen aufgrund einer dannzumal vorzunehmenden Bewertung nach Massgabe von §§ 14 und 15 vorliegender Satzungen verteilt.

<sup>5</sup> Im Übrigen gilt § 82 des Gemeindegesetzes.

### **§ 21 Änderungen der Satzungen**

Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und der AGV sowie des Regierungsrates des Kantons Aargau.

### **§ 22 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen, der AGV und des Regierungsrates des Kantons Aargau am 01. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Satzungen bilden die Grundlage für das gemäss § 6 lit. h der Satzungen von der Konferenz der Gesamtgemeinderäte zu erlassende Feuerwehreglement.

<sup>3</sup> Die Satzungen ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Verbandsgemeinden im Bereich der Feuerwehr.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen Hellikon, Wegenstetten und Zuzgen am 22.06.2023.

NAMENS DES GEMEINDERATS Hellikon

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber



Thomas Rohrer

Edoardo Carrico



NAMENS DES GEMEINDERATS Wegenstetten

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin



Felix Wendelspiess


Brigitte Schmid Schüpbach



NAMENS DES GEMEINDERATS Zuzgen

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

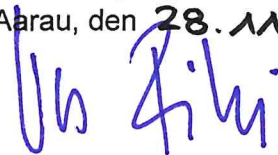


Daniel Hollinger

Sabrina Strübin



Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung  
Aarau, den **28. 11. 2023**



Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Aarau, den **- 5. Dez. 2023**

